

Rundbrief 3/2014

FREIPLATZAKTION ZÜRICH
Rechtshilfe Asyl und Migration

www.freiplatzaktion.ch



THEMA: Umstrittene Rolle der Rechtsvertretung
im Testbetrieb - **AUFGEFALLEN:** Rechtsberatung
und Medizin - (k)eine Wahlverwandtschaft -
ERFOLGE: Gefahr für tschetschenische Familie
endlich erkannt - **VERANSTALTUNG** am
26.11.2014 zu Familiennachzug

Liebe Leserin, Lieber Leser

Vor kurzem suchte uns eine Asylsuchende Person in der Beratung auf, die ihr Asylverfahren im neuen Testzentrum Zürich durchläuft. Dem Mann wurde vom BFM, ganz nach zukünftigem Verfahren, der sogenannte Entscheidentwurf eröffnet. Der Entwurf sah die Ablehnung des Asylgesuchs vor und der im Rahmen des Testverfahrens zugeteilte Rechtsvertreter hatte bereits eine Stellungnahme dazu verfasst. Nun erwartete er den definitiven Entscheid des BFM. Die Würfel waren also eigentlich schon gefallen.

In seiner Verzweiflung, und weil er mit der Stellungnahme seines Rechtsvertreters nicht zufrieden war, hoffte der Mann noch auf einen letzten Rat von der Freiplatzaktion. Wir hörten zu, besprachen seinen Fall und gaben ihm noch einige wichtige Hinweise, wie er seine Gefährdungssituation im Herkunftsland zusätzlich belegen könnte. Konzentriert und engagiert, immer auf das noch Machbare ausgerichtet. So, wie wir es bei der Freiplatzaktion Zürich immer zu tun versuchen.

Am Ende des Gesprächs sagte uns der Mann, er habe genau dieses Engagement bei der Rechtsvertretung im Testzentrum vermisst. Die Leute seien sehr freundlich, es gebe nichts zu beanstanden und er danke für die Behandlung seines Asylgesuchs. Aber die RechtsvertreterInnen dort seien sehr zurückhaltend und liessen sich stark von den vermeintlichen Grenzen ihres Tuns leiten. So jedenfalls war sein Eindruck.

Es geht nicht darum, ob nun die Freiplatzaktion oder der dem Mann zugeteilte Rechtsvertreter im Testzentrum die Lage der Rat suchenden Person besser einzuschätzen vermochte. Wesentlich ist einzig, dass der Mann nach einmaliger Beratung bei uns so klare Unterschiede im Engagement, in der Haltung der beiden Beratungsstellen ausmachen konnte. Klar, unser Engagement für Asyl Suchende Personen ist gewiss sehr hoch. Soll man aber erwarten können, dass mit dem dereinst geltenden neuen Asylgesetz tatsächlich „faire Verfahren“ garantiert sein werden – Bundesrätin Sommaruga wird nicht müde, dies immer wieder zu betonen – so ist ein grosses Engagement der Rechtsvertretung hierzu die bedingungslose Voraussetzung.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob das gegenwärtig getestete, zukünftig gelten sollende Asylsystem dieses grosse Versprechen zu erfüllen vermag.

Der Eindruck des Mannes aus dem Maghreb überrascht uns nicht. Bereits vor dem Start hat sich die Freiplatzaktion zu strukturellen Mängeln im Testzentrum geäussert. Inzwischen sind einige Eindrücke vor Ort (an der Förrli-buckstrasse 110) und auch von der Arbeit der RechtsvertreterInnen im Testzentrum entstanden. Der vorliegende Rundbrief versucht nun im Hauptartikel zu erklären, wo die Schwachstellen des gegenwärtigen Rechtsvertretungssystems im Testzentrum liegen bzw. liegen könnten. Das Aufzeigen der Mängel erscheint uns umso bedeutender, als Bundesrätin Sommaruga das neue Asylsystem im Eilzugtempo durch das Bundesparlament peitschen will. Als ob es gar nicht mehr von Bedeutung wäre, was an der Förrli-buckstrasse 110 im Kreis 5 und auf dem Juchareal in Altstetten überhaupt getestet werden soll.

Mit besten Grüßen von der Langstrasse

Samuel Häberli

September 2014

Umstrittene Rolle der Rechtsvertretung im Testbetrieb

Seit Anfang Jahr betreibt das Bundesamt für Migration (BFM) in Zürich den Testbetrieb für beschleunigte Asylverfahren. Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich vor allem durch kürzere Beschwerdefristen aus. Als Kompensationsmassnahme wurde eine Rechtsvertretungsstelle eingesetzt, die die Asylsuchenden im Testverfahren von Beginn an beraten und über die einzelnen Verfahrensschritte umfassend informieren soll.

DAS NEUE 3 PHASEN-VERFAHREN

Das Verfahren besteht aus drei Phasen: In der sogenannten Vorbereitungsphase finden die ersten Abklärungen durch das BFM statt. Die Asylsuchenden werden summarisch zu ihrer Identität und den Asylgründen befragt. Ausserdem erhalten sie von der Rechtsvertretung ein beratendes Vorgespräch, in dem sie über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden und eine erste Einschätzung über ihre Chancen auf Asyl erhalten. In der anschliessenden Taktenphase wird das Asylgesuch vertieft geprüft und innert acht bis zehn Tagen entschieden, sofern es nicht weiterer Abklärungen bedarf. Bei Asylsuchenden mit negativem Entscheid wird unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheids die Rückkehr vorbereitet (Vollzugsphase).

Das BFM stellte in seiner Medienmitteilung vom 11. Juni 2014 fest, dass die beschleunigten Verfahren im Testbetrieb schnell und fair durchgeführt werden können. Die Beschwerdequote sei mit rund zehn Prozent im Vergleich zu den ordentlichen Verfahren tief, was als Indiz dafür gelten könne, dass die Entscheide des BFM in der Summe akzeptiert werden.

Aus unserer Sicht ist diese Einschätzung des BFM in Frage zu stellen. Gerade was die Rolle der Rechtsvertretung im Testbetrieb angeht, wirft ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2014 (E-953/2014) einige Fragen auf.

Im genannten Fall wies das BFM das Asylgesuch eines Kurden aus Syrien wegen Unglaubhaftigkeit seiner

Asylvorbringen ab. Die Vorbringen des Asylsuchenden seien in den wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich. Die Rechtsvertretung eröffnete dem Betroffenen den negativen Entscheid und legte gleichzeitig das Mandat nieder. Seine Laienbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht wurde indessen gutgeheissen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in seinem Urteil fest, dass das BFM den Sachverhalt unzureichend erstellt hatte. So ging aus den Protokollen der beiden Befragungen hervor, dass die jeweils beigezogene Dolmetscherin grosse Schwierigkeiten bei der Übersetzung hatte, was zu Ungereimtheiten führte.

"Die Ungereimtheiten, die zum negativen Entscheid führten, sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Dolmetscherin und nicht dem Asylsuchenden zuzurechnen"

Offenbar musste die Dolmetscherin der ersten Befragung oft Rücksprache mit dem Asylsuchenden nehmen und hatte überdies Schwierigkeiten mit der präzisen Übersetzung. Auch die zweite Dolmetscherin übersetzte die Antworten des Asylsuchenden teilweise zusammenhangslos oder nur fragmentarisch.

Im Urteil wurden einige zusammenhangslose Übersetzungen aus den Protokollen beispielhaft aufgezeigt, die insgesamt den Eindruck erwecken, die Dolmetscherin habe mit dem Asylsuchenden nur eingeschränkt kommunizieren können. Das Gericht folgerte daraus, dass auch die Fragen an den Asylsuchenden nicht vollständig übersetzt wurden und kam so zum Schluss, dass gravierende Mängel bei der Sachverhaltserstellung vorlagen.

Insgesamt ging das Gericht daher davon aus, dass die Ungereimtheiten, die zum negativen Entscheid führten, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Dolmetscherin und

nicht dem Asylsuchenden zuzurechnen sind. Das BFM hatte den Sachverhalt somit unvollständig und unrichtig abgeklärt. Insbesondere das Protokoll der zweiten Befragung konnte aufgrund der gravierenden Mängel nicht verwertet werden.

Ausserdem stellte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil mit Erstaunen fest, dass die Rechtsvertretung bei keiner der Befragungen Anmerkungen betreffend der Qualität der Übersetzung gemacht hatte und trotz des negativen Entscheids des BFM das Mandat ohne Begründung niederlegt hatte.

STRUKTURBEDINGTE SCHWIERIGKEITEN

Die Freiplatzaktion Zürich ist der Meinung, dass zu viele offene Fragen bestehen, um ohne Bedenken annehmen zu dürfen, dass die Rechte der Asylsuchenden im Rahmen des Testbetriebes genügend gewahrt werden können. Das soeben vorgestellte St. Galler Urteil ist dafür exemplarisch.

Bereits im Vorfeld des Testbetriebes war es heftig umstritten, ob eine Rechtsvertretung, die vom BFM finanziert wird, überhaupt unabhängig agieren kann. Die vertragliche Verknüpfung zwischen den beiden Institutionen birgt Tücken. So ist die Rechtsvertretung beispielsweise gehalten, in aussichtslosen Fällen von einer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht abzusehen und das Vertretungsverhältnis zu beenden.

Die Rechtsvertreter geraten bereits hier wegen ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BFM und den Interessen des Asylsuchenden in einen Interessenkonflikt. Wann eine Beschwerde aussichtslos ist oder nicht, ist ohnehin oft nicht eindeutig. Wie das oben erwähnte Urteil zeigt, kann es durchaus vorkommen, dass ein Mandat von der Rechtsvertretung zu Unrecht niedergelegt wird. Dem Asylsuchenden verbleiben dann nur noch wenige Tage, um seine Rechte wahrzunehmen, indem er entweder einen anderen Rechtsvertreter findet oder selbst eine Beschwerde einreicht.

Es ist zudem denkbar, dass ein Asylsuchender, der einen negativen Asylentscheid erhält und dem der Rechtsvertreter bereits von Anfang an die Aussichtslosigkeit seines

Falls erklärte, entmutigt sein könnte, seine Rechte durchzusetzen und deshalb keinen neuen Rechtsvertreter aufsucht.

Die Rechtsvertretung erhält zudem pro Asylsuchenden (unabhängig davon ob eine Beschwerde erhoben wird) eine Fallpauschale, was ebenso umstritten ist, da so falsche Anreize geschaffen werden können.

Nebst der vertraglichen Bindung zwischen dem BFM und der Rechtsvertretung ist zudem die enge räumliche Verbindung der beiden Institutionen problematisch. Ein Besuch an der Förrlibuckstrasse 110 zeigt, dass sich die Rechtsvertreter lediglich einen Stock unterhalb des BFM befinden und nahezu die identischen Büroräumlichkeiten zur Verfügung haben. Zudem haben die MitarbeiterInnen des BFM freien Zugang zu den offenen Büroräumlichkeiten der Rechtsvertretung und umgekehrt.

"Die Unterscheidung zwischen der unabhängigen Rechtsberatungsstelle und den Behörden ist für Asylsuchende wegen der räumlichen Nähe schwierig."

Das hat zur Folge, dass der Asylsuchende praktisch keinen Unterschied zwischen der Bundesbehörde und der Rechtsvertretung wahrnimmt. Für ihn gibt es keinen Grund, weshalb er einem Ansprechpartner im 1. Stock mehr vertrauen sollte als demjenigen im 2. Stock. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Gesuchsteller kein Risiko eingehen wollen und deshalb empfindliche Informationen für sich behalten, die für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevant sein können oder zumindest den Vollzug der Wegweisung in Frage stellen.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob die räumliche Nähe der Rechtsvertretung zum BFM nicht auch Auswirkungen auf das Verhalten der RechtsvertreterInnen hat. Da der Testbetrieb eine intensive Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen an der Förrlibuckstrasse 110 fordert und sich die jeweiligen MitarbeiterInnen dabei vielleicht sogar die gleiche Cafeteria teilen, entsteht zwischen ihnen ein kollegiales Verhältnis.

Es ist folglich nicht auszuschliessen, dass die RechtsvertreterInnen gehemmt sein könnten, Ungereimtheiten in

der Übersetzung oder auch ein fragwürdiges Vorgehen des Bundesbeamten in der Befragung zu kritisieren. Auch hier ist ungewiss, inwiefern die gute Zusammenarbeit die kritische Arbeit beeinträchtigt.

Aufgrund der aufgezeigten Bedenken und zahlreichen offenen Fragen scheint nicht garantiert zu sein, dass den Asylsuchenden im Rahmen des Testbetriebs ein umfassender und effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden kann. Da die Rechtsvertretung im Testbetrieb praktisch eine Monopolstellung inne hat, ist es jedoch unerlässlich, dass diese die Rechte der Asylsuchenden uneingeschränkt vertreten kann.

Der Grund der tiefen Beschwerdequote könnte aus unserer Sicht auch ein Indiz dafür sein, dass die zahlreichen und individuellen Interessen der Asylsuchenden nicht immer erkannt und durchgesetzt werden können.

Wir befürchten daher, dass die Asylsuchenden im Testbetrieb, aufgrund der kürzeren Fristen und der kontroversen Rolle der Rechtsvertretung, ihre Rechte nicht angemessen wahrnehmen können. Mit Spannung erwarten wir daher auch den Evaluationsbericht des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) zu Thema.

Rechtsberatung und Medizin – (k)eine Wahlverwandschaft

Letzthin hat mir eine junge Psychologin einer öffentlichen psychiatrischen Klinik eröffnet, die ärztliche Leitung wünsche, dass sich ihre Klinik nicht „in solche Verfahren einmische“. Im Fall von Frau T. dürfe sie deshalb eigentlich keinen Bericht schreiben. Und das obwohl Frau T. dies ausdrücklich gewünscht und Ihre Ärztinnen deswegen von der Schweigepflicht entbunden hatte. Ich war verblüfft – was meint „solchen Verfahren“, in die sich die Medizin nach chefärztlicher Ansicht nicht einzumischen habe? Frau T. wurde zu diesem Zeitpunkt immerhin seit über zwei Wochen stationär in der fraglichen Klinik behandelt. Ein medizinischer Bericht darüber, warum Frau T. hospitalisiert ist und welcher Behandlung sie bedarf, sollte dazu dienen, dem Bundesverwaltungsgericht die gesundheitliche Situation der jungen Mutter darzulegen. Diese führt mit unserer Hilfe Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid des Bundesamts für Migration, der eine Wegweisung der ganzen Familie nach Armenien nach sich zöge.

Es ist möglich, dass der betreffenden Klinikleitung juristische Verfahren im Allgemeinen Bauchschmerzen bereiten – vermutlich spielte es aber eine Rolle, dass meine Anfrage aus dem Kontext des Asyl- und Ausländerrechts stammte. Letztlich ist es aber egal, ob die verordnete Zurückhaltung eher aus Furcht vor einer Weltwochen-Titelgeschichte oder aus Unkenntnis herrührt. Fakt ist nämlich, dass gesundheitliche Fragen in der migrationsrechtlichen Praxis nicht nur, aber insbesondere, bei der

Frage, ob eine Wegweisung zumutbar ist, je nach Konstellation eine mitunter bedeutende Rolle spielen. Fakt ist ferner, dass Behörden und Gerichte, steht nichts gegen teiliges in den Akten, ohne Weiteres auf die „gute Gesundheit“ der im Verfahren Stehenden abstellen. Anders gesagt: Wenn die Medizin schweigt, gilt eine Person im Rechtssystem als gesund, ganz unabhängig davon, ob das faktisch stimmt oder nicht.

„Einmischung“, könnte man daher in Frau T.s Fall formulieren, kann auch aus Unterlassung resultieren. Denn: ohne medizinische Bestätigung, dass und weswegen sich Frau F. sich in (stationärer) psychiatrischer Behandlung befindet, nimmt das Gericht davon keine Kenntnis – und entschied folgerichtig, wie wenn Frau T. völlig gesund wäre.

Das Verfassen medizinischer Berichte ist keine ungerechtfertigte Einmischung ins Asylverfahren.

Als ich der Psychologin zu erklären versuche, dass die Angst unbegründet sei, ein nach den Regeln der Kunst verfasster Arztbericht stelle eine ungerechtfertigte, sachfremde „Intervention“ seitens der Medizin dar, merkte ich schnell, dass sie eigentlich durchaus interessiert ist zu hören, warum und wofür die FPA einen Bericht über Frau T. braucht. Wir einigen uns darauf, dass ich die ärztliche

Leitung schriftlich um einen Bericht anfrage und einen Katalog von Fragen mitschicke, über die wir bzw. das Gericht eine medizinische Einschätzung brauchen. Auf diesem Weg konnten wir schliesslich kurz vor Ablauf der Eingabefrist dem Gericht doch noch einen ausführlichen Bericht über den psychischen Zustand von Frau K. zukommen lassen.

„Ihre nochmalige Anfrage ist unnötig.“

Beispiele aus dem Arbeitsalltag, wie Ärztinnen und Ärzte mitunter irritiert, skeptisch oder minimalistisch auf Anrufe oder Emails unsererseits reagieren gäbe es viele. Vielfach steckt hinter dieser Zurückhaltung zunächst auch ein durchaus richtiges und wichtiges Prinzip: die ärztliche Schweigepflicht. Derzufolge dürfen Ärztinnen und Ärzte Informationen über den Gesundheitszustand ihrer Patientinnen und Patienten nur dann weitergeben, wenn die Betreffenden hierfür ihr konkretes Einverständnis geben.

Der Fall von Frau T. scheint, obwohl wir letztlich bekommen haben, was wir brauchten, doch symptomatisch für eine allgemeine Problematik. So informierte uns in einem anderen aktuellen Fall ein kurz gehaltener hausärztlicher Brief, in der Krankengeschichte von Frau S., fänden sich „keine Hinweise für psychische oder 'mentale' Erkrankungen“. Komisch nur, dass Frau S. einige Wochen zuvor während einer Beratung vor unseren Augen einen heftigen psychischen Zusammenbruch erlitt und direkt ins Spital gebracht wurde. Unser Nachhaken, ob er als Hausarzt von Frau S. keinen Austrittsbericht der behandelnden Klinik erhalten habe, bekam dem Mediziner D. offenbar schlecht: „Ihre nochmalige Anfrage“, liess er uns wissen, sei durchaus „unnötig“. Er habe ja schon geschrieben, sämtliche Behandlungen seinerseits hätten „Bagatellerkrankungen“ betroffen.

Der Fairness halber sei erwähnt: Auch im Fall von Frau S. ist nicht eindeutig, worauf genau die schnippischen Antworten des Herrn D. zurückzuführen sind. Es ist durchaus denkbar, dass er ehrlich erstaunt war, als wir uns bei ihm bezüglich der psychischen Krankengeschichte von Frau S. erkundigt haben, weil ihm derartige Leiden der Patientin nicht aufgefallen sind oder weil sie in seinem Behandlungszimmer bisher nie zur Sprache gekommen sind. Die Gründe hierfür können verschieden sein und rücken den fraglichen Arzt nicht zwingend in ein schiefes Licht.

Allerdings fragt sich schon, ob eine Einlieferung ins Krankenhaus wegen eines akuten mentalen Kollapses bei jemanden, die oder der einen Schweizer Pass hat, nicht anders verlaufen wäre. Zumindest wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die entsprechende Hausärztin oder der Hausarzt über den Vorfall informiert worden. Neben der Schweige- gibt es in der Medizin auch so etwas wie eine Sorgfaltspflicht. Dass besonders Migrantinnen und Migranten, die mentale Problemen haben oder psychisch erkrankt sind, viel zu oft nicht die Behandlung erhalten, der sie bedürften, ist hinlänglich bekannt.

TRANSKULTURELLE PSYCHIATRIE

Demgegenüber gibt es durchaus engagierte Institutionen und Initiativen, die der schlechteren Zugänglichkeit zu medizinischer Versorgung von Migrantinnen und Migranten gebührend Rechnung tragen und gezielt darauf hinarbeiten, diese Schlechterstellung und Benachteiligung abzubauen. Aus diesem Kreis seien exemplarisch Heidi Schär Sall, Ethnologin/Psychologin lic. phil., sowie Dr. med. Bernhard Küchenhoff, Chefarzt an der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) genannt. Schär Sall initiierte das damalige „Ethnologisch-Psychologische Zentrum“ mit während Küchenhoff Gründungsmitglied des 2007 ins Leben gerufenen „Dachverband der transkulturellen Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im deutschsprachigen Raum“ ist. Schär Sall und Küchenhoff, mit denen die Freiplatzaktion schon verschiedentlich im Austausch stand, arbeiten heute gemeinsam in der auf Migrantinnen und Migranten spezialisierten Aufnahmestation A1 der PUK, die unter anderem spezifische ethnopsychiatrische Behandlungen anbietet.

Die transkulturelle Psychiatrie legt ein spezielles Augenmerk auf die Kriegs- und Migrationserfahrung, sowie den unsicheren Aufenthaltsstatus des Patienten

Im Gespräch beschreiben die beiden Methodik und Haltung, auf der die transkulturelle Psychiatrie gründet als durchaus verschieden von der klassischen Psychiatrie.

Ein Aspekt in dem sich dies ausdrückt, ist das Ernstnehmen der Kriegs- und Migrationserfahrung als solche und den je spezifischen individuellen Folgen wie z.B. Traumatas. Eng damit verbunden gehört in eine solche Betrachtung auch der oftmals unsichere oder prekäre Aufenthaltsstatus ihrer Patientinnen und Patienten. Konkret äussert sich das beispielsweise darin, dass mehr Wert darauf gelegt wird, dass sinnhafte Verständigung überhaupt gelingen kann – was oftmals bedeutet, professionelle Übersetzung in Anspruch zu nehmen.

Weiter, und das ist für die Rechtsberatung und -hilfe besonders relevant, verfassen Schär Sall und Küchenhoff ihre Berichte zuhanden von Migrationsbehörden, Gerichten oder Rechtsvertretungen durchaus bewusster, als viele Kolleginnen und Kollegen. Im Prinzip schrieben sie jeweils einen „ergänzenden Bericht“, erklärt Küchenhoff. Dies bedeute nicht, dass etwas beschönigt oder dramatisiert werde. Stattdessen geht es darum, in derartigen Berichten fokussiert auf die in den Rechtsverfahren tatsächlich relevanten medizinischen Punkte einzugehen. Das wiederum

bedeutet, etwas mehr Arbeit auf sich zu nehmen, als nötig ist, um einen Routinebericht zu schreiben, der etwa auch an eine medizinische Fachkollegin adressiert sein könnte.

Zwar stehen Schär Sall und Küchenhoff mit ihrer Aufbauarbeit, ihrem Wissen und Engagement für eine Psychiatrie, die Migration ernst nimmt, nicht allein in der medizinischen Landschaft der Schweiz. Dennoch gebe es, das heben die beiden heraus, erst vereinzelte Angebote, die insgesamt noch deutlich zu wenig Kapazität bereit zu stellen vermögen. Diesen Eindruck kann die Freiplatzaktion, schon allein mit Blick auf unsere Klientinnen T. und S., durchaus bestätigen. Was die beiden Fälle auch zeigen ist, dass der Austausch und das gegenseitige Kennenlernen zwischen medizinischer Praxis und Rechtsberatung ebenfalls der Vertiefung wert wäre. Schliesslich sind bzw. wären Medizin und Rechtsberatung darin wahlverwandt, dass sie jeweils das Beste für diejenigen Menschen anstreben, die sich ihnen Hilfe suchend anvertrauen.

Erfolge

FAMILIE D. AUS TSCHETSCHENIEN

Katja D., russische Staatsbürgerin und ethnische Tschetschenin, ist in Grosny aufgewachsen und lebte zusammen mit ihrem Ehemann mehrere Jahre in Moskau. Dort kamen auch ihre gemeinsamen Kinder Mila und Kirill zur Welt. Im Oktober 2003 trennte sich Katja von ihrem Ehemann. Nach einigen schwierigen Jahren, die sie in Moskau unter anderem bei ihrer Schwester, in ärmlichen Verhältnissen, verbrachte, kehrte Katja mit ihren beiden Kindern im Jahr 2009 zu ihren Eltern nach Grosny zurück.

In Grosny sah sich Katja mit neuen Problemen konfrontiert. Ihre Familie stand im Visier des russischen Militärs, weil sich einige Jahre zuvor tschetschenische Rebellen im Elternhaus verschanzt hatten. Im August 2010 wurde das Elternhaus von russischen Soldaten gestürmt. Die Soldaten schossen um sich und drohten der Familie, die danach regelmässig kontrolliert und eingeschüchtert wurde.

In dieser schwierigen Zeit erhielt Katja ausserdem Besuch von ihrem Ex-Ehemann, der ihr die Kinder wegnehmen

wollte. Für Frauen, besonders alleinstehende, ist es sehr schwierig, in Tschetschenien ein würdiges Leben zu führen, denn es werden ihnen kaum Rechte zugestanden. So müssen Frauen um ihre Kinder kämpfen, wenn sie von ihrem Mann getrennt sind, da es ihnen nicht zusteht, die Kinder zu behalten.

Katjas Familie half ihr deshalb, mittels eines Schleppers das Land zu verlassen. Zusammen mit ihrem 12-jährigen Sohn und ihrer 14-jährigen Tochter reiste sie im Dezember 2010 über Weissrussland in die Schweiz. Hier stellte Katja ein Asylgesuch, das vom BFM abgelehnt wurde. Mit Hilfe der Freiplatzaktion Zürich wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht. Diese wurde jedoch mit der Begründung abgewiesen, Katja könne sich einer allfälligen Verfolgung in Grosny durch Wegzug, etwa nach Moskau, entziehen. Abgesehen davon erachteten die Behörden ihre Geschichte als nicht glaubhaft.

Die ohnehin bereits angeschlagene Katja entwickelte nach dem zweiten negativen Entscheid eine Panikstörung. Ihrer

schweren Depression und posttraumatischer Belastungsstörung wegen musste sie regelmässig psychiatrisch behandelt werden. Die grosse Belastung für Katja wirkte sich ausserdem auf ihre Kinder aus, so dass auch Mira und Kirill psychologischer Betreuung bedurften.

Gleichzeitig wurde Katja von ihrem Ex-Ehemann, der in Tschetschenien grossen Einfluss zu haben scheint, verfolgt. Dieser stellte bis in die Schweiz hinein Nachforschung über sie an. Da er mit der Ausreise von Katja und den Kindern, seine Macht über sie verloren hatte, will er Vergeltung. Ihr Ex-Ehemann versuchte daher mit aller Vehemenz seine Ehre zu retten und unter Beweis zu stellen, dass er in seiner Heimat nach wie vor die Verfügungsgewalt über seine Kinder hat. Zusammen mit seinen Klansmitgliedern behelligte er die Familie von Katja und bestand darauf, die mittlerweile 15-jährige Mira gegen ihren Willen mit einem Bekannten zu verheiraten. Da der Ex-Ehemann gestützt auf das Gesetz der Adat über das Leben seiner Tochter verfügen kann und die Zwangsheirat beschlossene Sache war, war die Familie von Katja machtlos. Der Ex-Ehemann, vom Muftiat geschützt, setzte die Familienangehörigen von Katja derart unter Druck, dass sie bei einer Rückkehr nicht mit der Unterstützung ihrer Familie rechnen konnte.

Die Freiplatzaktion Zürich reichte aufgrund des geschilderten Sachverhalts ein zweites Asylgesuch beim BFM ein. Darin wurde anhand zahlreicher Berichte die Ausweglosigkeit von Miras Zwangsheirat und die Hilflosigkeit der Familie dargelegt. Es konnte ausserdem überzeugend dargelegt werden, dass es durch den Machteinfluss des Vaters auch über Tschetschenien hinaus, innerhalb der russischen Föderation keine Fluchtalternative gab.

Zur Freude und Erleichterung aller Beteiligten erhielt Mira, und somit auch ihre Mutter und ihr Bruder, Asyl in der Schweiz.

VERANSTALTUNG ZUM FAMILIENNACHZUG AM 26.11.2014

Die Freiplatzaktion Zürich organisiert am 26. November 2014 um 19.30 Uhr im Saal des Zentrums Karl der Grosse eine Veranstaltung zu rechtlichen und politischen Aspekten des Familiennachzuges in der Schweiz.

Es referieren Samuel Häberli und Liliane Blum aus dem Büro der Freiplatzaktion Zürich sowie der WOZ-Journalist Kaspar Surber.

Die Achtung des Privat- und Familienlebens wird durch die Schweizerische Bundesverfassung grundsätzlich geschützt. Menschen ohne Schweizer Pass, die mit ihren Familienangehörigen in der Schweiz zusammen leben möchten, sehen sich jedoch sehr oft mit Schwierigkeiten konfrontiert.

Bereits heute schränkt das Gesetz den Familiennachzug stark ein oder verunmöglicht diesen sogar.

Ausschlaggebend sind meistens der Aufenthaltsstatus, die gesundheitliche und die finanzielle Situation. Der Familiennachzug steht überdies in der Politik von bürgerlicher Seite weiterhin stark unter Druck und ist in letzter Zeit vermehrt zum Angriffsziel geworden. Sei es in der Asylpolitik oder in der Migrationspolitik zuletzt in der Abstimmung vom 9.2.14: Menschen ohne Schweizer Pass sollen in ihrem Recht auf ein Familienleben in Würde weiter eingeschränkt werden.

Die Freiplatzaktion Zürich beleuchtet die gegenwärtigen rechtlichen Grundlagen des Familiennachzugs. WOZ Journalist Kaspar Surber geht der Frage nach, welche politischen Vorstösse zur weiteren Einschränkung des Familiennachzugs lanciert wurden, wie sie begründet werden und was wir im Sinn einer emanzipativen Politik dagegen tun können. Im Anschluss an die beiden Inputs folgt eine offene Diskussions- und Fragerunde.

IMPRESSUM:

FREIPLATZAKTION ZÜRICH -

RECHTSHILFE ASYL UND MIGRATION

Langstr. 64, CH-8004 Zürich

Telefon 044 241 54 11 | Fax 044 241 54 65

www.freiplatzaktion.ch; info@freiplatzaktion.ch

PC 80-38582-1

Redaktion: Samuel Häberli, Liliane Blum, Toni Danuser

Layout: Freiplatzaktion Zürich

Druck: ADAG, 8037 Zürich

Erscheint vierteljährlich